

Stand: Dezember 2017
SKR: 3.200.2



Gemeinde Stäfa

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

(Natur- und Landschaftsschutzverordnung, VNLS)

(vom 25. Februar 2014)

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Natur- und Landschaftsschutzverordnung, VNLS)

(vom 25. Februar 2014)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), §§ 203, 205, 207 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Fassung vom 1. September 1991 sowie auf Art. 41.03 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa (GO) vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

I. NATURSCHUTZGEBIETE

Art. 1 Schutzobjekte

¹ Unter Naturschutz gestellt werden die folgenden Objekte:

- | | |
|--------|--|
| Nr. 21 | Lebensraumverbund Unterer Lattenberg |
| Nr. 23 | Lebensraumverbund Vorderer Risirain |
| Nr. 25 | Lebensraumverbund Torlen |
| Nr. 26 | Lebensraumverbund Brünishausen |
| Nr. 34 | Molasseaufschluss Wannenbrunnen mit Biotop |
| Nr. 55 | Magerwiese Chrüz, Reesenrain |

Nr. 60	Trockenwiese Bahnhof Üriikon
Nr. 61	Trockenstandort südl. Katzentobel
Nr. 62	Trockenstandort Risirain
Nr. 71	Ried Fischzuchtanstalt
Nr. 74	Ried Wannemösli
Nr. 75	Ried Lächler West
Nr. 76	Ried Lächler Nord
Nr. 77	Ried und Baumbestand Heidenmösli
Nr. 78	Ried und Bachgehölz Fangen
Nr. 103	Hecke Fischbaumgartenstrasse
Nr. 107	Hecken Ober-Redlikon
Nr. 112	Bachgehölz Rhynerbach
Nr. 116	Hecke Torlen Hangkante
Nr. 118	Hecke Langacher-Ranghausen
Nr. 122	Hecke Storbül
Nr. 123	Hecke Risirain
Nr. 142	Obstgarten Lächler Nord
Nr. 144	Obstgarten Böllegarte
Nr. 145	Obstgarten Moritzberg
Nr. 153	Blutbuche + Sommerlinde Mutzmalen
Nr. 164	Sommerlinden Reservoir Wannen
Nr. 173	Sommerlinde Lanzelen
Nr. 188	Hainbuche und Eiche Forchbühl
Nr. 190	Sommerlinde Laubisrütistrasse
Nr. 193a	Sommerlinde Moritzli
Nr. 193b	Edelkastanie Moritzli
Nr. 194	Eiche Schulhaus Moritzberg
Nr. 195a	Sommerlinde Seestrasse Üriikon
Nr. 195b	Sommerlinde Seehof Schooren
Nr. 200	Nussbaum Schiffflände Üriikon
Nr. 224	Stauteich Matt

² Aus dem Schutz entlassen (gegenüber der Verordnung vom 29. Oktober 1996) werden folgende Objekte (Nummern entsprechend Verordnung 1996):

Nr. 34	Ried Lochrain Ost und West
Nr. 40	Hecke Forchbühl
Nr. 53a+b	Kiesaufschlüsse Rhynerstrasse und Forchbühl
Nr. 58	Wegböschung Eichstrasse

Art. 2 Schutzzonen

1 Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone
- Zone II Umgebungsschutzzone

2 Die Lage sowie die Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan (Mst. 1:7000, dat. 18.02.2014) und den Detailplänen (Mst. 1:500/1000/1500/2000/2500, dat. 18.02.2014) ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

3 Grundsätzlich sind alle Objekte ohne Ausweisung einer Umgebungsschutzzone vollständig als Naturschutzzone (Zone I) klassiert.

Art. 3 Schutzziele

1 Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

2 Zone I, Naturschutzzone: Die Naturschutzzone dient der Erhaltung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, sowie dem Schutz der Landschaft.

3 Zone II, Umgebungsschutzzone: Die Umgebungsschutzzonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Art. 4 Schutzanordnungen

¹ In den Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder das Landschaftsbild stören.

² Verboten sind insbesondere:

- a. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- b. Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- c. das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwasser;
- d. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- e. das Aufforsten oder das Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- f. das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- g. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- h. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
- i. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- k. das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- l. das Betreten, Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen mit Ausnahme des notwendigen Unterhalts;
- m. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- n. das Begradigen und Kanalisieren von Bächen.

³ Vom Verbot nach Abs. 2 lit. k ausgenommen ist das jährliche, von der Gemeinde durchgeführte 1. August-Feuer im Vorderen Risirain (Objekt-Nr. 23).

⁴ Der Gemeinderat kann vom Verbot nach Abs. 2 lit. a und c Ausnahmen bewilligen für den Unterhalt und die allfällige Anpassung

der Aufzuchtbecken und deren Auslaufbauwerke in der Fischzuchtanlage (Objekt Nr. 71).

II. PFLEGE UND BEWIRTSCHAFTUNG

Art. 5 Veränderungsverbot

Es ist untersagt, Schutzobjekte zu verändern, zu verunstalten oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen.

Art. 6 Pflegegrundsätze

¹ Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen.

² Pflege- und Unterhaltsarbeiten werden in einem Pflege- resp. Bewirtschaftungsplan festgelegt.

³ Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch die Politische Gemeinde Stäfa zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

⁴ Grundsätzlich sind folgende Pflegemassnahmen für die Erhaltung der Schutzobjekte auszuführen, wobei zusätzlich die in den Pflege- resp. Bewirtschaftungsplänen bezeichneten Massnahmen gelten:

- a. Riedflächen sind in der Regel jährlich einmal zu mähen (in der Regel ab 1. September). In der Umgebungsschutzzone ist das Gras jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist jeweils abzuführen und zu nutzen oder fachgerecht zu entsorgen.
- b. Trockenwiesen sind jährlich mindestens einmal zu mähen (in der Regel ab 15. Juni). In der Umgebungsschutzzone ist das Gras jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist jeweils abzuführen und zu nutzen oder fachgerecht zu entsorgen.
- c. Hecken, Bachgehölze und Waldränder sind durch selektiven und abschnittsweisen Rückschnitt zu verjüngen; seltene oder langsam wachsende Gehölzarten sind dabei zu schonen. Bei Neuanpflanzungen sind standortgerechte Arten zu verwenden.
- d. In den Hochstamm-Obstgärten sind die Bäume fachgerecht zu pflegen und zu nutzen. Allfällige Abgänge sind durch Hochstämme geeigneter Sorten zu ersetzen.
- e. Bäche sind nach den Grundsätzen der Ingenieurbiologie zu unterhalten. Die notwendigen Arbeiten sind nach Möglichkeit in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- f. Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust durch höhere Gewalt (Sturm, Krankheit etc.) ist eine Ersatzpflanzung durch eine standortgerechter Baumart vorzunehmen.

Art. 7 Pflege durch Dritte

¹ Die Pflege und Bewirtschaftung der Schutzobjekte kann Dritten nach Abs. 2 übertragen werden, soweit nicht der Eigentümer selbst oder die Politische Gemeinde Stäfa diese übernimmt.

² Als Dritte gelten jene natürlichen Personen, die in der Pflege von Naturschutzobjekten fachlich ausgewiesen und in der Lage

sind, die Pflege des Objekts selbst durchzuführen. Darunter fallen auch Naturschutzvereine oder zielverwandte Personengemeinschaften, die Schutzobjekte durch ihre Mitglieder bewirtschaften lassen.

³ Die Übertragung der Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten erfolgt, soweit Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung anzuwenden ist, durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Politischen Gemeinde Stäfa und dem Bewirtschafter.

Art. 8 Pflegeentschädigungen

¹ Für die Pflege und die Unterhaltsarbeiten im Sinne des Schutzziels richtet die Politische Gemeinde Stäfa dem Bewirtschafter eine Entschädigung aus, wobei selbstbewirtschaftende Eigentümer ebenfalls als Bewirtschafter gelten.

² Für die Bemessung der Entschädigung gilt die Regelung der Pflegebeiträge für Naturschutz- und Inventarobjekte der Gemeinde Stäfa, wobei in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann. Für einmalige Aufwertungsmassnahmen werden die Kosten von der Gemeinde nach Aufwand entschädigt.

III. ORGANISATION

Art. 9 Überwachung

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat.

Art. 10 Objektbetreuer

1 Zur Überwachung der Pflege der Schutzobjekte werden Objektbetreuer eingesetzt.

2 Objektbetreuer unterstehen der Aufsicht durch den Gemeinderat. Sie haben diesem periodisch Bericht zu erstatten.

3 Zu den Aufgaben der Objektbetreuer gehört die regelmässige Überwachung der Pflégetätigkeiten der Bewirtschafter und die periodische Aufnahme des Zustandes des Schutzobjektes. Objektbetreuer können in Absprache mit der Gemeinde in besonderen und begründeten Fällen örtlich begrenzte und zeitlich befristete Abweichungen in der Pflege und Bewirtschaftung von Schutzobjekten anordnen.

4 Objektbetreuer werden für ihre Tätigkeiten nach den Sitzungsgeldansätzen, wie sie für Behörden gelten, entschädigt.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche und öffentliche Interesse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 PBG geahndet. Im Weiteren ist bei Übertretungen der frühere Zustand gemäss § 341 PBG wieder herzustellen.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 29. Oktober 1996, aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Art. 15 Publikation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Zürichsee-Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Mitteilung unter Planbeilage erfolgt an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert dreissig Tagen von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen

und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
